



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0322/2023		Datum: 22.06.2023	
Dezernat 4			
Verfasser:	66-Tiefbauamt	Az.: 66.10.10 my Fangzaun	
Betreff:			
Zustimmung zur Bewilligung einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung beim neu einzurichtenden Projekt P663025 „Fangzaun Panoramaweg Karthause,,			
Gremienweg:			
21.07.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
11.07.2023	Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
10.07.2023	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat stimmt

1. der Bewilligung einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlungsermächtigung im Investitionshaushalt 2023 in Höhe von 180.000 Euro bei dem neu einzurichtende Projekt P663025 „Fangzaun Panoramaweg Karthause“; bei gleichzeitiger Deckung durch Minderauszahlungen beim Projekt P631002 „Neubau Pfaffendorfer Brücke“.
2. der Errichtung eines Fangzaunes und der einer geringfügigen Wegeverlegung des Panoramaweges zu.

Begründung:

Anfang 2021 ereignete sich in diesem Teilbereich ein Hangrutsch, in dessen Folge herabrutschende Felsmassen bis in den Bereich der am Hangfuß verlaufenden B49 gelangten.

Nach dem Steinschlagereignis erfolgte eine Erstbeurteilung mit Gefährdungsabschätzung durch das Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB). Demnach besteht im betroffenen Hangabschnitt eine generelle Steinschlaggefährdung im Bereich des Böschungsfußes (B49), aus der sich die Notwendigkeit der Ergreifung zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen ergibt. Ziel der Maßnahmen ist dabei die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit auf der B49 und dem oberhalb der Abbruchkante verlaufenden Panoramaweg. Zunächst wurde hierzu auf der B49 eine Betongleitwand aufgestellt und der Panoramaweg im Bereich des Parkplatzes Wismarer Straße gesperrt.

Aktueller Stand Sperrung Panoramaweg:

Zur Erörterung einer langfristig sicheren Lösung für den Panoramaweg wurde das LGB von Seiten der Stadtverwaltung um einen erneuten Ortstermin gebeten. Dieser fand am 03.04.2023 zusammen mit dem Tiefbauamt Koblenz im Bereich des betroffenen Wegeabschnitts im Stadtteil Karthause statt.

Auszug aus der Stellungnahme des LGB

„Obwohl sich augenscheinlich aktuell keine relevanten Veränderungen (wie z.B. größere Materialabbrüche im oberen Steilbereich, Setzungen oder Rissbildungen im Wegebereich u. ä.) erkennen lassen, besteht die

ursprünglich vorgenommene Gefährdungseinschätzung fort. Insbesondere im Bereich der lokal ausgebildeten leichten Unterhöhlung der Böschung besteht in Verbindung mit dem dort vorliegenden geringen Wegeabstand zur Abbruchkante (ca. 4-5 m) die Gefahr einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit des öffentlich zugänglichen und begehbaren Raums.

Genaue zeitliche Prognosen für eine weitere erosionsbedingte bergseitige Verlagerung der Böschungskante sind allerdings kaum möglich. Mechanische Einflüsse (Belastungen), geänderte Entwässerungsbedingungen, Durchwurzeln von hohem Baumbewuchs, etc. können sich aber grundsätzlich negativ auf die Standsicherheit der steilen Lößwände auswirken und natürliche Erosionsprozesse beschleunigen. Lokal begrenzte Materialabbrüche sind im Bereich der Steilböschungen somit weiterhin grundsätzlich möglich und auch zu erwarten. Da sich im vorliegenden Fall eine konstruktive Böschungssicherung (Erosionsschutz) aufgrund des steilen und ausgesetzten Geländes und der Materialeigenschaften des anstehenden Bodens als schwierig und kostenaufwändig erweist, empfehlen wir alternativ eine abschnittsweise Verschwenkung bzw. Anpassung der Wegführung mit ausreichendem Sicherheitsabstand zur Böschungskante gemäß obenstehender Lageskizze (siehe Abb. 1) vorzunehmen.

Im Zuge dieser Maßnahme soll der temporäre Bauzaun durch einen festen Zaun als Absturzsicherung zur steilen Böschungskante hin ersetzt werden (rote Markierung). Im abstandskritischen Bereich des zuletzt eingetretenen Schadensfalls verschwenkt der neue Zaun entlang der Grünfläche bzw. der ehemals bergseitigen Wegbegrenzung. Über eine neue Wegebeziehung (grüne Markierung) einige Meter südlich des Parkplatzgeländes erfolgt der Zugang zu dem wieder frei zu gebenden, sicheren Abschnitt (d.h. 8-10 m Abstand zur Abbruchkante) des Bestandsweges (blaue Markierung).“



Abb. 1: Orthofoto mit Darstellung des neuen Wegeverlaufs: rot=neue Zauntrasse als Absturzsicherung, grün=neue Wegebeziehung, blau=Nutzung des Bestandswegs (Quelle: Stadtverwaltung Koblenz).

Aktueller Stand Fangzaun entlang B49:

Zur Sicherung der B49 gegen die zu erwartenden weiteren Steinschlagereignisse ist vorgesehen einen Fangzaun am Hangfuß zu errichten. Da aufgrund des örtlichen Geländes die Errichtung des Fangzauns im oberen Abschnitt nur unter erheblichen Mühen und den damit verbundenen finanziellen Aufwendungen möglich wäre, ist das Tiefbauamt auf die Eigentümer der an der B49 gelegenen Weinberge herantreten. Nachdem die Notwendigkeit erläutert wurde, waren die Eigentümer mit der Errichtung des Zauns im unteren Bereich einverstanden. Mit der Nutzung der privaten Flächen entstehen einmalig, verhältnismäßig

geringfügige Kosten wegen des Wegfalles einiger Reebstöcke, eine dauerhafte Nutzungsgebühr wird jedoch nicht erhoben. Entsprechende Vereinbarungen sind final abgestimmt und unterschriftsreif. Mit der Errichtung des Zauns am Hangfuß (siehe Abb. 2) wird nicht nur die Herstellung erheblich erleichtert, sondern auch die regelmäßige Besichtigung und das beräumen nach einem etwaigen Steinschlag.

Die Planungen zum Fangzaun konnten zwischenzeitlich abgeschlossen werden. Derzeit werden die Ausschreibungsunterlagen erstellt. Der angepeilte Ausführungszeitraum ist Oktober/ November 2023, dieser ist jedoch noch abhängig von den Ergebnissen der ökologischen Baubegleitung bzw. Begutachtung.

Die Notwendigkeit der zeitnahen Umsetzung (Herbst 2023) ergibt sich aus den nach wie vor zu erwartenden weiteren Ausbrüchen und der damit in Verbindung stehenden Verkehrsgefährdung. Das Verschieben der Maßnahme hätte zur Folge, dass der Hang (ungesichert) eine weitere Winterperiode überdauern muss. Darüber hinaus bringt die Umsetzung um Herbst weitere Vorteile, so befinden wir uns innerhalb der Fällsaison sowie außerhalb von Brut- und Nistzeiten. Zudem wurde mit den Winzern ein Arbeitszeitraum von Mitte Oktober bis Ende April vereinbart um die Arbeit im Wingert nicht zu stören.

Anlage/n:

Plan Steinschlagschutzaun Lufbild

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf geschätzt 250.000 Euro und teilen sich in ca. 70.000 Euro konsumtive Mittel für den Erdbau und 180.000 Euro investive Mittel für die Errichtung des Zauns auf.

Ausreichende konsumtive Mittel stehen im Haushaltsplan 2023 beim Produkt 5419 „Ingenieurbauwerke Gemeindestraße“ zur Verfügung.

Im Vorfeld der Planung wurde angestrebt die investiven Anteile der Maßnahme im Etat 2023 über das Globalprojekt Q660301 „Verkehrsverbessernde Maßnahmen Tiefbauamt, Brücken“ abzuwickeln (Ansatz 2023: 90.000 Euro). Nach Abschluss der Planung stellte sich jedoch heraus, dass für die Errichtung des Zauns 180.000 Euro benötigt werden. Nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen (§ 9 der Haushaltssatzung der Stadt Koblenz für das Jahr 2023) sind Investitionsmaßnahmen oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 Euro als Einzelprojekte (P-Projekte) darzustellen und abzuwickeln. Damit müssen die Haushaltsmittel für die Umsetzung des investiven Teils der Maßnahme außerplanmäßig bereitgestellt werden.

Gemäß § 100 Abs. 1, 1. Alt. GemO sind außerplanmäßige Auszahlungen zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist.

Die Dringlichkeit/ Unabweisbarkeit der Maßnahme ergibt sich aus den oben genannten Gründen. Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen beim Projekt P631002 „Pfaffendorfer Brücke“.

Die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1, 1. Alt. GemO liegen somit vor.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz

Historie: